

gust 1804 in Pflicht genommen. In demselben Jahre schrieb er eine Abhandlung de auctoritate aureae bullae in re vicaria, die aber bei dem Geh. Archivar Dr. Günther, dem er sie vorlegte, mehrfache Bedenken erregte und wohl deshalb nicht im Druck erschienen ist.

Wenige Wochen nach seinem Eintritt in das Archiv bewarb er sich um eine gerade erledigte Kanzlistenstelle beim geheimen Archiv, eine Function, zu welcher man damals nur Studirte zu wählen pflegte. Unter mehreren Concurrenten wurden seine Probeschriften als die besten befunden, wie denn auch der damalige Geheime Archivar, Dr. Günther, seinen Fleiß wie seine Fähigkeiten und Kenntnisse in dem Vortrag wegen Besetzung der Stelle lobend anerkannte. Tittmann erhielt daher das mit 400 Thlrn. dotirte Amt und ward dazu am 9. Jan. 1805 verpflichtet. Mit frohen Erwartungen trat der junge Mann seine Function an, die ihm, wie er hoffte, Gelegenheit geben würde, sich nicht nur mit den historischen Schätzen des Archivs bekannt zu machen, sondern sie auch im Interesse der Wissenschaft auszubeuten. Allein er sah sich getäuscht: ward er auch nicht zu den mechanischen Arbeiten eines bloßen Copisten, sondern, wie Dr. Günther in einem späteren Vortrage versicherte, „zu Besorgung der übrigen vorzüglicheren Arbeiten“ verwendet, so war doch nach den damaligen Einrichtungen beim geheimen Archive den untern Beamten die Gelegenheit nicht geboten, das Archiv unbehindert durch eine beengende Controlle zu freier, wissenschaftlicher Forschung zu benutzen. Auch die höhere Behörde war nicht geneigt, die einmal bestehenden Schranken zu erweitern. Wir wissen aus Tittmanns eigenem Munde, wie schmerzlich ihm dies war, wie sehr er es beklagte, daß er, unmittelbar an der reichen, frischen Quelle sitzend, doch daraus nicht schöpfen durfte.

Dieser Zeit der Amtirung Tittmanns im Archive verdankt dasselbe aber sehr werthvolle Arbeiten, u. A. die bereits hier (Th. II., S. 16) erwähnte Verzeichnung des gesammten